



## Abschlussbericht Marktüberwachungsprojekt 2017:

**-Überprüfung der Anforderungen nach Abschnitt 2  
des ProdSG bei Verbraucherprodukten-**



Dezernat 35.1  
Laabs/Kilian  
Stand: 05.02.2018

## **1 Einleitung**

Bereits im Jahr 2013 wurde vom RP Kassel ein Projekt zur Überprüfung der Kennzeichnung von Produkten durchgeführt. Danach ergaben sich Kennzeichnungsmängel und Mängel bezüglich der GS-Zeichen. Diese damaligen Ergebnisse und deren Auswirkungen sollten nun erneut überprüft werden. Das GS-Zeichen ist ein Sicherheitszeichen, das auf freiwilliger Basis vom Hersteller erworben werden kann. Diese Zuerkennung ist auf höchstens fünf Jahre befristet und die GS-Stelle muss eine Liste der ausgestellten Bescheinigungen veröffentlichen (§ 21 Abs. 2 (ProdSG) Produktsicherheitsgesetz).

Ein Ziel ist, die Verbraucher vor vermeintlich sicheren bzw. geprüften Produkten zu schützen, die möglicherweise nicht den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen.

Händler oder Importeure, die gefälschte GS-Zeichen auf den Produkten platzieren, täuschen die Verbraucher und verschaffen sich somit einen unlauteren Wettbewerbsvorteil.

Häufig wird das GS-Zeichen auf nicht GS geprüften Produkten angebracht und somit Missbrauch mit dem Gütesiegel betrieben.

Neben der Überprüfung des GS-Zeichens wurde auch bei den entsprechenden Produkten die CE-Kennzeichnung überprüft.

Nach § 7 ProdSG dürfen Produkte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden, die kein CE-Zeichen tragen, obwohl eine Rechtsverordnung dies vorschreibt oder die fälschlicherweise mit einem gekennzeichnet sind.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Die Prüfung erfolgte gemäß § 25 ProdSG und beinhaltete eine Sichtprüfung.

Rechtsgrundlagen waren neben dem Produktsicherheitsgesetz die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS), die Verordnung (EG) 765/2008, die Spielzeugverordnung RL 2009/48/EG, die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG, 2014/35/EU sowie die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 89/686/EWG.

## **3 Projektdurchführung**

Das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 35.1 hat im Rahmen des Projekts die formale Prüfung der GS- und CE-Kennzeichnung vorgenommen. Hierzu wurden Produkte aus den Produktbereichen Elektrogeräte, Maschinen, Spielzeug und Werkzeug überprüft.

Hierzu wurden bei verschiedenen Händlern Produkte, in der Regel in Baumärkten und Spielzeugläden, ausgewählt bzw. alle im Sortiment vorhandenen Produkte der o. g. Produktparten mit GS-Zeichen und / oder CE-Zeichen überprüft.

Vor Ort wurden Fotos gemacht, um die Produkte bei der Auswertung im Innendienst zu identifizieren und alle wichtigen Daten zu erfassen.

Bei den Prüfstellen oder den Herstellern erfolgte eine GS-Zertifikatsabfrage. Sofern Produkte mit Mängeln gefunden wurden, wurden diese dem Handel entzogen, um so einen GS- und / oder CE-Zeichenmissbrauch zu unterbinden. Ziel des Projekts ist, das GS-Zeichen durch effiziente Marktkontrollen zu stärken.

Insgesamt wurden 308 Produkte bei verschiedenen Händlern geprüft.

Zu den einzelnen Produkten wurden folgende Informationen erhoben bzw. Fragen gestellt:

- Produktbezeichnung
- GTIN/EAN - Nummern
- Zutreffende Richtlinie
- Sitz des Herstellers
- Herstellungsland
- Sitz des Importeurs
- GS-Zeichen angebracht
- GS-Zeichen Fälschung
- GS-Zeichen Missbrauch
- CE-Zeichen angebracht
- CE-Zeichen erforderlich
- CE-Zeichen verboten
- Ausführung CE-Zeichen
- Sonstige Kennzeichnungsmängel
- Offensichtliche Mängel am Produkt (technisch)

## **4 Ergebnisse**

Die Auswertung ergab, dass von den mit einem GS-Zeichen beworbenen Produkten alle Produkte über ein gültiges GS-Zertifikat verfügten.

Diese GS-Zeichen waren alle in Ordnung.

Die Auswertung der CE-Kennzeichnung ergab, dass von 308 Produkten zwanzig einen Mangel aufwiesen.

Die Mängel unterschieden sich in zwei Arten von Verstößen:

- Bei fünfzehn Spielzeugen fehlt das CE-Zeichen, obwohl es erforderlich ist.
- Bei insgesamt zwanzig Produkten war die Ausführung des CE-Zeichens nicht vorschriftsmäßig. Hierunter fielen neunzehn Spielzeuge und ein Installations-Material-Produkt der Niederspannungsrichtlinie.

## **5 Maßnahmen**

Für jedes Produkt wurden individuelle Maßnahmen getroffen. Die Mitarbeiter und die Verantwortlichen der Handelsbetriebe wurden über die festgestellten Mängel informiert und aufgefordert die Mängel zu beseitigen. In neunzehn Fällen war dies nicht möglich, so dass der Verkauf untersagt wurde.

## **6 Fazit/Schlußfolgerungen**

Die Durchführung des Projektes hat gezeigt, dass immer noch Produkte ohne korrekte Kennzeichnung zu finden sind. In diesem Projekt war erkennbar, dass es sich meist um sog. Billig-Produkte handelte, die nicht oder aber fehlerhaft gekennzeichnet waren.